

ÄNDERUNGEN VON RECHNUNGS- LEGUNGSVORSCHRIFTEN

A) KÜRZLICH UMGESETZTE RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN

Bei den in der Berichtsperiode verpflichtend anzuwendenden Standards, Interpretationen und Änderungen von Standards und Interpretationen handelt es sich um Änderungen gemäß IAS 7 „Kapitalflussrechnung“, um Änderungen gemäß IAS 12 „Erfassung von latenten Steueransprüchen für nicht realisierte Verluste“ sowie um die Klarstellung zu IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“.

Die Änderungen an IAS 7 verlangen Angaben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, Veränderungen bei den Schulden im Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit zu beurteilen, darunter zahlungswirksame und nicht zahlungswirksame Veränderungen → [siehe Ziffer 23 „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“](#). Die Änderungen an IAS 12 verdeutlichen die Bilanzierung der latenten Steueransprüche für nicht realisierte Verluste bei zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Schuldinstrumenten. → [siehe Ziffer 13 „Ertragssteuern“](#)

Aus der erstmaligen Anwendung der in der Berichtsperiode verpflichtend anzuwendenden Änderungen von Standards und Interpretationen ergaben sich keine Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der ProSiebenSat.1 Group.

B) NOCH NICHT UMGESETZTE RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN

Die nachfolgend beschriebenen, vom IASB veröffentlichten Rechnungslegungs-Standards sind im abgelaufenen Geschäftsjahr noch nicht verpflichtend anzuwenden und daher von der ProSiebenSat.1 Group nicht frühzeitig angewendet worden.

- Das IASB hat im Juli 2014 die endgültige Fassung von **IFRS 9 „Finanzinstrumente“** veröffentlicht. Diese Fassung ersetzt den bisherigen Standard IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ sowie alle bisher veröffentlichten Fassungen von IFRS 9 und wurde am 29. November 2016 in europäisches Recht übernommen. IFRS 9 ist erstmalig verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Die Ausübung des Wahlrechts, den Standard vorzeitig anzuwenden, erfolgte im Geschäftsjahr 2017 nicht. Der Standard wird prospektiv erstmalig zum 1. Januar 2018 angewendet. Der Konzern macht von dem Wahlrecht Gebrauch, die Vergleichszahlen nicht anzupassen. Die Übergangsvorschriften gemäß IFRS 9.7.2.15 finden Anwendung. Fremdkapitalinstrumente, die verpflichtend erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten wären, hält die ProSiebenSat.1 Gruppe nicht, darüber hinaus wurde vom Wahlrecht, Eigenkapitalinstrumente erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, kein Gebrauch gemacht. Der Konzern wird die aus der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 sich ergebenden Effekte zum Stichtag im erwirtschafteten Konzerneigenkapital erfassen. In einem konzernweitem Projekt wurden die Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 9 auf den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 bzw. auf die unterjährige Quartalsberichterstattung in 2018 analysiert. Hierbei wurden folgende Bereiche identifiziert, die von einer Umstellung auf IFRS 9 betroffen sind:

Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9

Finanzielle Vermögenswerte werden beim erstmaligen Ansatz in „zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende“ und „zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewertende“ Vermögenswerte klassifiziert, abhängig vom Geschäftsmodell und den vertraglich vereinbarten Zahlungsströmen der jeweiligen Finanzinstrumente. Die Zuordnung zu diesen Kategorien erfolgt bei dem Geschäftsmodell auf Portfolioebene und bei dem Zahlungsstromkriterium auf Einzelinstrumentenebene. Die Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte erfolgt, abhängig von der Klassifizierung, entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert. Änderungen des beizulegenden Zeitwertes sind in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im übrigen kumulierten Eigenkapital auszuweisen. Die Vorschriften zur Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte und

Verbindlichkeiten sowie zur allgemeinen Bilanzierung finanzieller Verbindlichkeiten wurden weitgehend aus IAS 39 übernommen. Aus den Neuerungen bezüglich der Bewertung ergeben sich für die ProSiebenSat.1 Group Änderungen bei den nach IAS 39 als „Kredite und Forderungen“ oder als „sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ klassifizierten finanziellen Vermögenswerten/Verbindlichkeiten. Die finanziellen Verbindlichkeiten werden voraussichtlich in die Kategorien erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten, zu Zwecken des Hedge-Accounting gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten sowie zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten eingeordnet. Letztere beinhaltet insbesondere Darlehen und Kredite, begebene Anleihen sowie übrige finanzielle Verbindlichkeiten einschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverhältnissen. Die Zuordnung erfolgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes.

Die Anteile an Investmentfonds, die zur Deckung von Pensionsverpflichtungen dienen, werden auch zukünftig aufgrund der Nichterfüllung des Zahlungsstromkriteriums als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Auf Grundlage ihrer Beurteilung ist ProSiebenSat.1 nicht der Meinung, dass die neuen Einstufungsanforderungen wesentliche Auswirkungen auf die Bilanzierung haben werden. Darüber hinaus werden sich aus vorgenommenen Modifikationen finanzieller Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung von IFRS 9 B5.4.5 und B5.4.6 keine wesentlichen Auswirkungen ergeben. Hinsichtlich der Bewertung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten ergeben sich, mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Änderung des Wertminderungs-Modells für finanzielle Vermögenswerte, keine wesentlichen Umstellungseffekte.

Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten

Die Vorschriften zur Erfassung von Wertminderungen auf finanzielle Vermögenswerte, welche auf dem Modell der erwarteten Verluste basieren (so genanntes „Expected-credit-loss-Modell“), sind grundlegend neu und beinhalten erhebliche Ermessensentscheidungen bezüglich der Frage, inwiefern erwartete Kreditausfälle durch Veränderungen der wirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Anders als unter IAS 39 sind finanzielle Vermögenswerte nach Maßgabe historischer und zukünftig erwarteter Ausfallwahrscheinlichkeiten in unterschiedliche Risikoklassen aufzuteilen und bereits vor dem Eintritt von Ausfallereignissen („Incurred losses“) eine Risikovorsorge zu erfassen.

Zur Ermittlung der erwarteten Kreditverluste wird ProSiebenSat.1 einheitlich das vereinfachte Wertminderungsmodells des IFRS 9 zur Erfassung des über die Gesamtlaufzeit entstehenden Kreditverlusts auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sowie Forderungen aus Lizenzen anwenden. Zur Ermittlung der erwarteten Kreditverluste verwendet ProSiebenSat.1 differenziert nach Kundengruppen und Gesellschaften spezifische Wertberichtigungsmatrizen. Die fälligkeitsspezifischen Wertberichtigungs-faktoren basieren auf historischen sowie zukunftsorientierten Informationen.

Die ProSiebenSat.1 Group finalisiert gegenwärtig die Datenaufbereitung zur Analyse der quantitativen Auswirkungen, welche sich aufgrund des neuen Wertminderungsmodells ergeben. Die Datenaufbereitung bezieht sich auf gebildete Portfolien im Rahmen der kollektiven Ermittlung von Wertberichtigungen für homogene Kundenportfolien. Basierend auf derzeitigen Beurteilungen kann für die Gesamtheit der gebildeten Kundenportfolien noch kein abschließender Anpassungseffekt benannt werden. Die Finalisierung der Ermittlung von Wertberichtigungen unter dem sogenannten „Expected-credit-loss Model“ wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2018 abgeschlossen und die Ergebnisse im Zwischenbericht des ersten Quartals entsprechend dargestellt. Für die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente resultiert kein wesentlicher Effekt aus der Umstellung auf das Wertminderungsmodell nach IFRS 9.

Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting)

Der Konzern wird die Vorschriften des IFRS 9 zur Bilanzierung finanzieller Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) ab dem 1. Januar 2018 nicht anwenden und von dem Beibehaltungswahlrecht der Bilanzierung nach IAS 39 Gebrauch machen.

IFRS 9 erfordert umfangreiche neue Angaben, insbesondere zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, zum Kreditrisiko und zu erwarteten Kreditausfällen. Gegenwärtig finalisiert der Konzern eine Analyse zur Identifizierung, welche Datenlücken gegenüber dem derzeitigen Verfahren bestehen; der Konzern beabsichtigt die Einführung von System- und Kontrolländerungen, die ihrer Meinung nach für die erforderliche Datenerfassung notwendig sind.

- Mit Veröffentlichung von **IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“** im Mai 2014 regelt das IASB künftig neu, wann und in welcher Höhe Umsatzerlöse zu erfassen sind. Der Standard ersetzt die bisherigen Regelungen aus IAS 18 „Umsatzerlöse“, IAS 11 „Fertigungsaufträge“ und einer Reihe von umsatzlerlösbezogenen

Interpretationen. Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich des IFRS 15 sind Leasingverhältnisse, Finanzinstrumente und Versicherungsverträge.

Nach dem neuen Standard soll die Erfassung von Umsatzerlösen die Übertragung der zugesagten Güter oder Dienstleistungen an den Kunden mit dem Betrag abbilden, der jener Gegenleistung entspricht, die das Unternehmen im Tausch für diese Güter oder Dienstleistungen voraussichtlich erhalten wird. Umsatzerlöse werden realisiert, wenn der Kunde die Verfügungsmacht über die Güter oder Dienstleistungen erhält.

Im April 2016 hat das IASB klarstellende Änderungen an IFRS 15 veröffentlicht, welche ebenfalls für am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sind. Neben Klarstellungen verschiedener Vorschriften des Standards enthalten die Änderungen auch weitere Übergangserleichterungen. Die Übernahme der klarstellenden Änderungen an IFRS 15 in europäisches Recht erfolgte am 9. November 2017.

IFRS 15 ist erstmalig verpflichtend für am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Die Übernahme in europäisches Recht erfolgte mit der Bekanntgabe durch die EU-Kommission am 31.10.2017. Eine Ausübung des Wahlrechts, den Standard vorzeitig anzuwenden, erfolgte im Geschäftsjahr 2017 nicht. Der Standard wird erstmalig nach dem modifizierten retrospektiven Ansatz zum 1. Januar 2018 angewendet. Dabei wird der sich aus der Umstellung ergebende quantitative Effekt zum 1. Januar 2018 im erwirtschafteten Konzerneigenkapital erfasst.

Die ProSiebenSat.1 Group hat die Entwicklungen und Auswirkungen hinsichtlich IFRS 15 einschließlich der klarstellenden Änderungen in einem konzernweiten Projekt analysiert und hat sich mit der Analyse der bestehenden Prozesse, Systeme und Verträge sowie der Modellierung des Umsatzrealisierungsprozesses befasst.

Bei der Abbildung von Werbeerlösen sowie Umsatzerlösen aus Auftragsproduktionen werden keine wesentlichen Änderungen im Konzernabschluss erwartet. Es wurde das folgende Geschäftsfeld identifiziert, bei dem es aufgrund der Umstellung auf IFRS 15 zu Änderungen in der Umsatzrealisierung kommt:

Lizenz Erlöse

IFRS 15 unterscheidet bei der Umsatzrealisierung zwischen einem Recht auf Zugang zur und einem Recht auf Nutzung der Lizenz. Auf Basis der jeweiligen Zuordnung ergeben sich bei Lizenz Erlösen Änderungen der zeitlichen Umsatzrealisierung im niedrigen einstelligen Millionenbereich.

Die ProSiebenSat.1 Group nimmt die Ausnahmeregelung gemäß IFRS 15.C5 a) in Anspruch und beurteilt bei erfüllten Verträgen die Verträge, die innerhalb desselben Geschäftsjahres beginnen und enden nicht neu.

- Im Januar 2016 veröffentlichte das IASB den Rechnungslegungsstandard **IFRS 16 „Leasingverhältnisse“**, welcher am 9. November 2017 in europäisches Recht übernommen wurde. Der Standard ersetzt die bestehenden Leitlinien zu Leasingverhältnissen, darunter IAS 17 Leasingverhältnisse, IFRIC 4 Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält, SIC-15 Operating-Leasingverhältnisse – Anreize und SIC-27 Beurteilung des wirtschaftlichen Gehalts von Transaktionen in der rechtlichen Form von Leasingverhältnissen.

Der neue Standard sieht vor, dass generell alle Leasingverhältnisse und die damit verbundenen vertraglichen Rechte und Pflichten in der Bilanz des Leasingnehmers abzubilden sind, es sei denn, die Laufzeit beträgt 12 Monate oder weniger oder es handelt sich um einen geringwertigen Vermögensgegenstand. Damit entfällt die unter IAS 17 erforderliche Klassifizierung in Operating- bzw. Finanzierungsleasingverhältnisse beim Leasingnehmer. Für Leasingverhältnisse bilanziert der Leasingnehmer eine Verbindlichkeit für die in Zukunft anfallenden Leasingverpflichtungen. Korrespondierend wird ein Nutzungsrecht am geleasten Vermögenswert aktiviert, welches grundsätzlich dem Barwert der zukünftigen Leasingzahlungen zuzüglich direkt zurechenbarer Kosten entspricht und über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird.

IFRS 16 ist erstmalig für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Die ProSiebenSat.1 Group hat das Wahlrecht zur vorzeitigen Anwendung des Standards ausgeübt und IFRS 16 erstmalig nach dem modifizierten retrospektiven Ansatz zum 1. Januar 2018 angewendet. Von der Erstanwendung sind bei der ProSiebenSat.1 Group im Wesentlichen die bislang als Operating Leasing klassifizierten Leasingverträge betroffen. Kurz laufende Leasingvereinbarungen mit einer Laufzeit von nicht mehr als 12 Monaten (und ohne Kaufoption) sowie Leasingvereinbarungen, bei denen der dem Leasingvertrag zugrunde

liegende Vermögenswert von geringem Wert ist, wurden entsprechend dem Wahlrecht nach IFRS 16.5 nicht gemäß IFRS 16 nicht bilanziert. Der Konzern hat die Erleichterungsvorschriften des IFRS 16.C3(b) angewendet und Vertragsverhältnisse, die nach IAS 17 „Leasingverhältnisse“ in Verbindung mit IFRIC 4 „Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält“ nicht als Leasingverhältnisse eingestuft waren, nicht nach der Definition eines Leasingverhältnisses in IFRS 16 überprüft.

Bei der Erstanwendung von IFRS 16 bei Operating Leasing Verträgen wurde das Nutzungsrecht für den Leasingvermögenswert grundsätzlich mit dem Betrag der Leasingverbindlichkeit bewertet, dabei wurde der Zinssatz zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung angewendet (IFRS 16.C8(b)(i)). Bei Vorliegen von abgegrenzten Leasingverbindlichkeiten wurde das Nutzungsrecht um den Betrag der abgegrenzten Leasingverbindlichkeit gemäß IFRS 16.C8(b)(ii) berichtigt. Bei der Bewertung des Nutzungsrechts zum Zeitpunkt der Erstanwendung wurden die anfänglichen direkten Kosten entsprechend IFRS 16.C10(d) nicht berücksichtigt. Die Vergleichsinformationen für das Geschäftsjahr 2017 werden im Konzernabschluss 2018 gemäß IFRS 16.C7 nicht angepasst.

Die ProSiebenSat.1 Group hat die Auswirkungen durch die erstmalige Anwendung von IFRS 16 in einem konzernweiten Projekt analysiert, das bestehende Prozesse, Systeme und Verträge beinhaltet. Es wurden folgende Kategorien von Leasingverhältnissen identifiziert, bei denen es aufgrund der Umstellung auf IFRS 16 zum 1. Januar 2018 zu einer Bilanzierung von bislang als Operating-Leasing erfassten Verträgen als Leasing im Sinne des neuen Standards kommt: Immobilien, Technische Ausrüstung, Fahrzeuge und sonstige geleaste Vermögenswerte. Durch die Erstanwendung wurden Nutzungsrechte in Höhe von 109 Mio Euro und Leasingverbindlichkeiten in Höhe von 111 Mio Euro in der Konzernbilanz zum 1. Januar 2018 erfasst, die Differenz in Höhe von 2 Mio Euro zwischen den beiden Abschlussposten bezieht sich auf die Berichtigung der abgegrenzten Leasingverbindlichkeiten gemäß IFRS 16.C8(b)(ii). Durch den veränderten Ausweis von Operate-Lease-Aufwendungen als Abschreibungen auf Nutzungsrechte sowie Zinsaufwendungen aus Leasingverbindlichkeiten wird ein verbessertes EBITDA für das Geschäftsjahr 2018 erwartet.

- IFRIC22 „Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gezahlte Gegenleistungen“ ist erstmalig für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Dieser stellt klar auf welchen Zeitpunkt der Wechselkurs für die Umrechnung von Transaktionen in Fremdwährungen zu ermitteln ist, die erhaltene oder geleistete Anzahlungen beinhalten. Die ProSiebenSat.1 Group geht davon aus, dass die Änderungen durch IFRIC 22 zu Effekten im einstelligen Millionenbetrags führt.
- Die Änderungen an IFRS 2 „Klassifizierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen mit anteilbasierter Vergütung“ beinhaltet folgende Themen im Zusammenhang mit der Bilanzierung von anteilsbasierter Vergütungen mit Barausgleich: die Bilanzierung in bar zu erfüllender anteilsbasierter Vergütungen, die eine Leistungsbedingung beinhalten, die Klassifizierung anteilsbasierter Vergütungen, die mit Steuereinbehalt erfüllt werden und die Bilanzierung der Modifizierungen anteilsbasierter Vergütungstransaktionen von Barausgleich hin zu Erfüllung in Eigenkapitalinstrumenten. Aktuell wird erwartet, dass sich keine Auswirkungen aufgrund der Änderungen an IFRS 2 ergeben. IFRS 2 ist erstmalig für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, verpflichtend anzuwenden.